

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00282 vom 30. April 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-04-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2003.00282](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2003.00282)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00282 du 30 avril 2004

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00282 del 30 aprile 2004

## Erwägungen

### E. 1

1.1 Die massgebenden rechtlichen Bestimmungen sind im angefochtenen Entscheid zutreffend wiedergegeben (Urk. 2 S. 1 f.). Darauf kann verwiesen werden.

### E. 1.2

Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Berichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen in der Expertise begründet sind (BGE 125 V 352 Erw. 3a, 122 V 160 Erw. 1c).

2. Die Beschwerdegegnerin führte im angefochtenen Entscheid aus, sie stütze sich vorwiegend auf den medizinischen Begutachtungsbericht des ZMB vom 12. April 2003 (richtig: 2001) sowie die nachträglich eingegangenen Arztberichte (Urk. 2 S. 2 unten). Es bestehe eine Einschränkung aus psychiatrisch-neurologischen Gründen von 10-20 %; die gesundheitsbedingte Einschränkung habe sich über die Zeit hinweg nicht verändert (Urk. 2 S. 3 oben).

Die Beschwerdeführer machte geltend, gemäss neueren Arztberichten sei er stärker eingeschränkt als dies im Gutachten des ZMB, das im Jahr 2001 und nicht 2003 erstellt worden sei, festgehalten worden sei (Urk. 1 S. 3 f.).

In der Beschwerdeantwort räumte die Beschwerdegegnerin ein, dass das Gutachten des ZMB tatsächlich im April 2001 erstellt wurde; im angefochtenen Entscheid liege diesbezüglich ein Tippfehler vor (Urk. 8).

### E. 3

3.1 Im Gutachten des ZMB vom 12. April 2001 wurden folgenden Diagnosen gestellt: Dysthymia mit gelegentlichen Schlafstörungen und leichten kognitiven Einbussen, leichte haltungsbedingte tendomyotische Cervicalgien ohne radikuläre Reiz- und Ausfallsymptome, Spannungskopfschmerzen, anamnestisch Lumbovertebralsyndrom, Status nach Beschleunigungstrauma der Halswirbelsäule vom 3. November 1997, Status nach Treppensturz vom 28. Januar 1998 (Urk. 9/15 S. 20 Ziff. 6).

Es wurde zusammenfassend festgehalten, aufgrund der somatischen und psychiatrischen sowie neuropsychologischen Befunde sei der Beschwerdeführer wegen der Dysthymia nur geringgradig und sporadisch in seiner jetzigen Tätigkeit als Übersetzer eingeschränkt. Die psychiatrische-neuropsychologische Einschränkung



Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

#### E. 4.1

Massgebend für die Beurteilung der strittigen Verhältnisse ist der Zeitpunkt des angefochtenen Einspracheentscheids (vgl. BGE 121 V 366 Erw. 1b mit Hinweisen), vorliegend also der Juli 2003.

4.2. Das Gutachten des ZMB wurde, basierend auf Untersuchungen im März 2001, im April 2001 erstattet (Urk. 9/15 S. 1). Selbst wenn es allen praxisgemässen Kriterien (vorstehend Erw. 1.2) genügt, können die darin getroffenen Feststellungen nicht einfach auf die rund 2 1/2 Jahre später zu beurteilenden Verhältnisse übertragen werden.

Die beiden Austrittsberichte im Anschluss an die stationären Aufenthalte in A. im Frühjahr 2002 und 2003 sind zwar neueren Datums. Die darin gemachten Angaben zur Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers sind jedoch unvollständig (vgl. vorstehend Erw. 3.2), unklar (vgl. vorstehend Erw. 3.3) und derart knapp gehalten, dass sie nicht als nachvollziehbar begründet erscheinen. Insbesondere fehlt eine Auseinandersetzung mit dem Umstand, dass die gestellten Diagnosen und die darauf bezogene Arbeitsunfähigkeit deutlich von den im Gutachten des ZMB aus fachpsychiatrischer Sicht getroffenen Feststellungen abweichen.

4.3. Die vorliegenden medizinischen Beurteilungen erlauben somit keine zuverlässigen Schlussfolgerungen, da sie entweder zu weit zurück liegen oder zu wenig nachvollziehbar begründet sind.

Bei dieser Sachlage ist es angezeigt, die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie gestützt auf eine aktuelle und aussagekräftige medizinische Beurteilung - zweckmässigerweise wohl ein Gutachten oder zumindest eine Nachuntersuchung durch die Ärzte des ZMB - neu verfährt. In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen und der angefochtene Entscheid aufzuheben.

Aus verfahrensökonomischen Gründen ist schliesslich darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer gegen den Einspracheentscheid der SUVA vom 12. Februar 2003 am 12. Mai 2003 am hiesigen Gericht ebenfalls Beschwerde erhoben hat.

5. Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfertigung als vollständiges Obsiegen (vgl. ZAK 1987 S. 268 f. Erw. 5 mit Hinweisen), weshalb der vertretene Beschwerdeführer Anspruch auf eine Prozessentschädigung zulasten der Beschwerdegegnerin hat, die in Würdigung der Bedeutung der Streitsache, nach dem Schwierigkeitsgrad des Prozesses und beim praxisgemässen Stundenansatz von Fr. 200.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) auf Fr. 2'100.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bemessen ist.

Die Kosten der Rechtsanwaltschaft sind zu bemessen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der Einspracheentscheid vom 16. Juli 2003 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgten Abklärungen im Sinne der Erwägungen, neu verfährt.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von 2'100.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.